



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Januar 2015 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10): Stärkung der höheren Berufsbildung, Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir unterstützen die Absicht des Bunds, die höhere Berufsbildung im Rahmen des Strategieprojekts "Stärkung der höheren Berufsbildung" besser zu positionieren. Wir begrüssen auch - unter dem Vorbehalt einer ausreichenden finanziellen Beteiligung durch den Bund - die vorliegende Gesetzesänderung zur Finanzierung der Vorbereitungskurse. Dies aus folgenden Überlegungen:

- Der Wechsel in der Zuständigkeit für die Förderung der Vorbereitungskurse von den

Kantonen hin zum Bund ermöglicht eine Vereinfachung der Abläufe, eine einheitliche Umsetzung und eine volle Freizügigkeit für die Studierenden.

- Die Umstellung von einer aufwandorientierten Finanzierung hin zu Beiträgen an die Studierenden erhöht die Wirkung der Beiträge, da diese direkt zur Vergünstigung der Ausbildung für die Nachfragenden eingesetzt werden.
- Mit dem Ziel, Beiträge bis maximal 50 Prozent an die effektiven Ausbildungskosten der Studierenden zu leisten, erfolgt die Förderung der Vorbereitungskurse ähnlich hoch wie bei den höheren Fachschulen. Dies ist notwendig, damit keine Fehlanreize im Bildungssystem entstehen.

2. Finanzierung der Berufsbildung

Damit keine Fehlanreize im Bildungssystem entstehen, muss die finanzielle Förderung der Vorbereitungskurse in etwa gleich hoch ausfallen wie bei den höheren Fachschulen. Diese werden gemäss Interkantonaler Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zu 50 Prozent der vollen Kosten unterstützt. In den Schätzungen geht das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) davon aus, dass bei einer maximalen Unterstützung der Vorbereitungskurse von 50 Prozent der Teilnehmerkosten ein direkter Bundesfinanzierungsbedarf von 110 bis 150 Mio. Franken jährlich entsteht. Bringt man dabei die bisherigen Beiträge der Kantone in Abzug, welche an den Bund transferiert würden (50 Mio.), so entsteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von 60 bis 100 Mio. Franken (S. 30 des erläuternden Berichts).

Gemäss Artikel 59 des Berufsbildungsgesetzes beteiligt sich der Bund als Richtgrösse mit einem Viertel an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung. 75 Prozent müssen demnach durch die Kantone getragen werden. Das neue BBG wurde 2004 in Kraft gesetzt. Der Bund ist dieser gesetzlichen Richtgrösse von 25 Prozent jedoch erst seit 2012 nachgekommen. Vorher haben die Kantone deutlich mehr finanziert. Die Übernahme der Subventionierung der Vorbereitungskurse durch den Bund und die Erhöhung der Finanzierung um bis zu 100 Mio. Franken darf nicht zulasten der Kantone gehen. Sie befinden sich bereits heute in einer schwierigen Situation und tragen dennoch mit der Interkantonalen Vereinbarung über die höheren Fachschulen (HFSV) zur Erhöhung der Subventionen an die höhere Berufsbildung bei. Bei einer weiteren Belastung der Kantone zugunsten der höheren Berufsbildung besteht die Gefahr, dass sie gezwungen sind in anderen Bereichen der Berufsbildung Einsparungen vornehmen zu müssen.

Die Bundesbeteiligung an den Auslagen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung muss deshalb entsprechend erhöht werden. 100 Mio. Franken entsprechen rund einem Zehntel

der heute für die Berufsbildung eingesetzten Bundesmittel. Konsequenterweise sind diese um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.

Antrag

Die Stärkung der höheren Berufsbildung darf nicht zu einer Schwächung der übrigen Berufsbildung führen, indem die Pauschalbeiträge des Bunds an die Kantone gekürzt werden. Der entsprechende Betrag ist zusätzlich in der BFI-Botschaft 2017 bis 2020 einzustellen.

Artikel 59 Absatz 2 des BBG ist wie folgt zu ändern: Der Bund beteiligt sich mit mindestens 25 und höchstens 30 Prozent an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung nach diesem Gesetz.

3. Weitere Bemerkungen und Anträge

Qualität der Vorbereitungskurse muss sichergestellt werden.

Zukünftig werden die Kantone für die Vorbereitungskurse keine Leistungsvereinbarungen mehr mit den Anbietern abschliessen, da sie diese ja nicht mehr finanziell unterstützen werden. Damit entfallen minimale Vorgaben für die Qualität der Angebote. Der erläuternde Bericht äussert sich nicht zu Qualitätskriterien und nur wenig zur Qualitätssicherung. Dadurch wird wenig ersichtlich wie die Qualität der Vorbereitungskurse künftig sichergestellt wird. Nötig wären gewisse Vorgaben/Leitlinien oder Standards für einen minimalen Zusammenhang von Angebot und Prüfung. Dies würde einerseits für Transparenz bei den Anbietern sorgen und andererseits den Trägerschaften eine entsprechende Qualitätskontrolle erlauben. Ein Verzicht auf Qualitätskriterien und Qualitätskontrolle ist weder im Interesse der Kantone noch der Arbeitgeber. Im Übrigen steht die Frage der Qualität der Angebote auch in engem Zusammenhang mit der Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes.

Antrag

Es sind ergänzende Angaben darüber zu machen, wie die Qualität der Vorbereitungskurse aufgrund des Systemwechsels künftig sichergestellt wird.

Die Projektbeiträge sind an die reale Vergabepraxis anzupassen.

Nur teilweise zu befriedigen vermag die vorgeschlagene Neuregelung der Bundesbeiträge nach Artikel 54 und 55 BBG. Bisher ist die Höhe dieser Beiträge auf 10 Prozent des Bundes-

beitrags an die Berufsbildung fixiert. Nicht genutzte Beiträge gingen damit der Berufsbildung verloren. Neu sollen die 10 Prozent nicht mehr fix, sondern als Höchstbetrag gelten. In der Vergangenheit ist dieser Verpflichtungskredit aufgrund der Zunahme des Bundesbeitrags an die Berufsbildung auf rund 90 Mio. Franken angestiegen, wurde aber bei Weitem nie ausgeschöpft. Ausserdem wird der Verpflichtungskredit mit der Gesetzesänderung um aktuell rund 17 Mio. Franken entlastet, weil die Beiträge an die eidgenössischen Prüfungen neu in den Zahlungsrahmen verschoben werden. Mit einer übermässigen Dotierung des Verpflichtungskredits werden der Berufsbildung systematisch Beiträge vorenthalten, weil nicht beanspruchte Kreditbeträge in die Bundeskasse zurückfliessen. Es erscheint uns deshalb angemessen, den Verpflichtungskredit auf höchstens 5 Prozent der Bundesbeiträge zu beschränken. Diese Massnahme ist vertretbar, weil damit immer noch deutlich mehr Mittel für Projekte und Leistungen im öffentlichen Interesse eingestellt werden, als in der Vergangenheit jeweils beansprucht wurden.

Antrag

Artikel 59 Absatz 2 ist so zu ändern, dass der Bund als Richtgrösse 5 Prozent (statt höchstens 10 Prozent) der Bundesaufwendungen für die Berufsbildung für Projekte einsetzt.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. April 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli